

SV Sport und Spaß e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 10 November 2012 in Teltow gegründete Sportverein führt den Namen: „SV Sport und Spaß e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Teltow. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Zweck des Vereines wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung des Freizeit- und Gesundheitssports. Dies wird besonderes verwirklicht durch:
 - a) Durchführung von Rehabilitationssport, Präventionssport, Bewegungstherapie sowie Sporttherapie,
 - b) Förderung im tänzerischen-künstlerischen Ausgleich,
 - c) Förderung des Breiten- und Gesundheitssport für Kinder, Erwachsene und Senioren.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Sie erstreckt sich mindestens über 3 Monate.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragssteller schriftlich mitgeteilt werden.
4. Trainer/innen und Angestellte des Vereins sind Mitglieder des Gesamtvereins ohne Stimmrecht und ohne Beitragspflicht.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) freiwilligen Austritt,
 - b) Tod des Mitglieds,
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Der Austritt ist bei dreimonatiger Mitgliedschaft erst nach drei und bei zwölfmonatiger Mitgliedschaft erst nach zwölf Monaten möglich. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zu Monatsende zulässig. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Zahlungsrückstands mit Beiträgen von mehr als 2 Monaten trotz Mahnung, wenn diese mit der Androhung des Ausschlusses verbunden war,
 - b) wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder der Satzung,
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den ihm gegenüber erhobenen Vorwürfen schriftlich Stellung zu nehmen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Zahlungsrückständen in Höhe von mindestens einem Quartals-Beitrag und vergeblicher Mahnung; in der Mahnung ist auf die Gefahr des automatischen Ausschlusses hinzuweisen.

§ 5 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, die gegen Satzung oder gegen Anordnung des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
2. Trainer/innen sind berechtigt, Mitglieder im Falle besonders ungebührlichen oder besonders störenden Verhaltens für die Dauer von bis zu einem Tag aus dem jeweiligen Kursangebot der jeweiligen Sporthalle zu verweisen.

§ 6 Beiträge, Gebühren und Umlagen

1. Die Mitglieder sind grundsätzlich zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Entrichtung erfolgt im Bankeinzugsverfahren monatlich. In Ausnahmefällen ist eine Zahlung durch Überweisung möglich.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder (ausgenommen §3 Ziffer 2), die mindestens 18 Jahre alt sind und dem Verein seit mindestens 6 Monaten angehören.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Wahlberechtigt in den Vorstand ist, wer als stimmberechtigtes Mitglied mindestens zwei Jahre dem Verein angehört.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet so oft wie erforderlich statt, in der Regel alle 1-2 Jahren.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Jedes Mitglied kann bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand beschlossen oder durch eine schriftliche Beantragung beim Vorstand durch ein Zwanzigstel der stimmberechtigten Mitglieder.
6. Die Einladung erfolgt per E-Mail, durch persönliche Übergabe oder per Post.
7. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss mindestens eine Frist von 21 Tagen liegen.
8. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstands,
 - b) Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Jahr.
 - d) Entlastung des Vorstands – alle drei Jahre mit den Vorstandswahlen,
 - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind.
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen falls das beantragt wird.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

10. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der Erschienenen, beschlussfähig.
11. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den ordentlichen Mitgliedern per Aushang in den Trainingsstätten zugänglich zu machen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
2. Der Vorstand im Sinne des BGB §26 sind:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den vorstehend genannten Vorstandsmitgliedern vertreten. Und zwar jeder einzeln.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Während der laufenden Amtsperiode hat der Vorstand das Recht zur Personalunion wenn ein Vorstandsamt unvorhergesehen frei wird.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Zuständigkeit und Kompetenzen der Geschäftsführung und der Mitarbeiter geregelt werden.
5. Der Vorstand leitet den Verein. Er tritt zusammen, wenn ein Vorstandsmitglied dies beantragt. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandmitglieder anwesend sind.
6. Zur Änderungen der Satzung, die gesetzlich notwendig sind oder werden, ist der Vorstand berechtigt.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstands.

§ 12 Ehrenmitglieder

1. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt.
3. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 13 Haftung

1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des §2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Geschäftsführung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung erfolgt, wenn es
 - a) der Vorstand mit Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Erscheinen weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder, kann der Vorstand eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt dem Landessportbund Brandenburg e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden haben.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 24.08.2014 von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert worden und tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Teltow den 24. August 2014